

Rechtliche Hinweise und Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Rechtliche Hinweise

1: Widerrufsbelehrung:

Der Anmeldende hat das Recht, binnen vierzehn Tagen ab Vertragsschluss, ohne Angabe von Gründen den Vertrag zu widerrufen. Der Widerruf kann schriftlich, per Fax oder per E-mail an die in den Hinweisen aufgeführten Kontaktdaten erfolgen. Hat der Anmeldende den Vertrag widerrufen, zahlt der Veranstalter die erhaltene Zahlung unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurück, an dem die Mitteilung über den Widerruf eingegangen ist. Finden die Veranstaltungen bereits während der Widerrufsfrist statt, so hat der Anmeldende einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Veranstalter von der Ausübung des Widerrufsrechts unterrichtet wurde, bereits erbrachten Veranstaltungen im Vergleich zum Gesamtumfang der vorgesehenen Veranstaltungen entspricht.

2: Datenschutzbestimmungen:

Der Veranstalter weist darauf hin, dass die personenbezogenen Daten ausschließlich zum Zwecke der Durchführung der Akademietage erhoben werden und deren Verarbeitung stets im Einklang mit den Datenschutzbestimmungen des Bundes, des Landes und der EU erfolgt. Eine Übermittlung der Daten an Dritte außerhalb des Veranstalterkreises erfolgt nicht. Es ist vorgesehen, dass der Anmeldende jährlich ein Schreiben erhält, welches über die anstehenden Akademietage informiert. Der Anmeldende hat jederzeit das Recht, die Einwilligung mittels entsprechender Mitteilung an den Veranstalter zu widerrufen. Ferner hat der Anmeldende ein Recht auf unentgeltliche Auskunft über die gespeicherten Daten sowie ggfs. ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung.

II. Allgemeine Geschäftsbedingungen

1: Allgemeines:

- (1) Diese AGB gelten für die Akademietage, die das Dezernat Soziales, Jugend und Gesundheit des Landratsamtes Biberach zusammen mit der Caritas Biberach-Saulgau, der Diakonie Biberach, der kath. Erwachsenenbildung Dekanate Biberach und Saulgau e.V. und der Volkshochschule Stadt Biberach jährlich gemeinsam veranstalten (Veranstalter).
- (2) Rechtsgeschäftliche Erklärungen (z.B. Anmeldungen, Kündigungen) bedürfen soweit sich aus diesen AGB nichts anderes ergibt, der Schriftform oder einer kommunikationstechnisch gleichwertige Form. Erklärungen des Veranstalters genügen der Schriftform, wenn eine nicht unterschriebene Formularbestätigung verwendet wird.

2: Vertragsschluss:

- (1) Die Ankündigung von Veranstaltungen begründet keine Rechtspflicht.
- (2) Der Anmeldende ist an die schriftliche Anmeldung bis zum Ablauf des gekennzeichneten Veranstaltungstags gebunden (Vertragsangebot). Der Vertrag kommt dadurch zustande, dass der Veranstaltungstag verstreicht, ohne dass der Veranstalter das Vertragsangebot abgelehnt hat.
- (3) Der Veranstalter darf die Teilnahme von persönlichen und / oder sachlichen Voraussetzungen abhängig machen.
- (4) Der Veranstalter ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Teilnehmerkarten auszugeben. In einem solchen Fall ist der Teilnehmer verpflichtet, die Karte mitzuführen und sich auf Verlangen eines Bevollmächtigten des Veranstalters auszuweisen. Geschieht dies nicht, kann der Teilnehmer von der Veranstaltung ausgeschlossen werden, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Rückerstattung des geleisteten Entgelts entsteht.

3: Entgelt:

- (1) Das Veranstaltungsentgelt ergibt sich aus dem Anmeldebogen.
- (2) Das Entgelt wird mit Anmeldung fällig und per SEPA-Lastschrift eingezogen. Eine gesonderte Zahlungsaufforderung ergeht nicht. Das Entgelt wird bei Ablehnung der Anmeldung in voller Höhe zurückerstattet.

4: Organisatorische Änderungen:

- (1) Es besteht kein Anspruch darauf, dass eine Veranstaltung durch einen bestimmten bzw. den angekündigten Dozenten durchgeführt wird.
- (2) Der Veranstalter kann aus sachlichem Grund Ort und Zeitpunkt der einzelnen Veranstaltung bzw. ganzer Veranstaltungstage ändern.
- (3) Muss eine Veranstaltung ausfallen (z.B. wg. Erkrankung des Dozenten) kann sie nachgeholt werden. Ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht.

5: Rücktritt und Kündigung durch den Veranstalter:

- (1) Der Veranstalter kann auch kurzfristig vom Vertrag zurücktreten oder ihn kündigen, wenn eine einzelne Veranstaltung bzw. ein Veranstaltungstag aus Gründen, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat, ganz oder teilweise nicht stattfinden kann. Findet eine einzelne Veranstaltung nicht statt besteht kein Erstattungsanspruch des Teilnehmers. Findet ein gesamter Veranstaltungstag nicht statt, so erhält der Teilnehmer die Kosten dieses Veranstaltungstags erstattet.
- (2) Wird das vom Teilnehmer geschuldete Entgelt (Ziffer 3) nicht innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsschluss entrichtet, kann der Veranstalter unter Androhung des Rücktritts eine Nachfrist zur Bezahlung setzen und bei fruchtlosem Ablauf dieser Frist, vom Vertrag zurücktreten. Der Teilnehmer schuldet in diesem Fall vorbehaltlich weitergehender Ansprüche für die Bearbeitung des Anmeldevorgangs eine Vergütung von 5% des Veranstaltungsentgelts, höchstens jedoch 20,- €.
- (3) Der Veranstalter kann in den Fällen des § 314 BGB kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor: - Gemeinschaftswidriges Verhalten in Veranstaltungen trotz Abmahnung und Androhung der Kündigung durch den Veranstalter, insbesondere Störung des Informations- und Veranstaltungsbetriebs durch Lärm- und Geräuschbelästigungen oder durch querulatorisches Verhalten, - ehrverletzendes Verhalten gegenüber dem Dozenten, anderen Teilnehmern oder dem Veranstalter, - Diskriminierung von Personen wg. persönlicher Eigenschaften, - Missbrauch von Veranstaltungen für parteipolitische oder weltanschauliche Zwecke oder Agitation, - beachtliche Verstöße gegen die Hausordnung. Der Vergütungsanspruch des Veranstalters wird durch eine solche Kündigung nicht berührt.

6: Rücktritt und Kündigung durch den Teilnehmer:

- (1) Weist der Veranstaltungstag einen Mangel auf, der geeignet ist, den Verlauf der Akademietage nachhaltig zu beeinträchtigen, hat der Teilnehmer den Veranstalter auf den Mangel hinzuweisen und ihm innerhalb einer zu setzenden, angemessenen Nachfrist Gelegenheit zu geben, den Mangel zu beseitigen. Geschieht dies nicht, kann der Teilnehmer nach Ablauf der Frist den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen.
- (2) Der Teilnehmer kann den Vertrag ferner kündigen, wenn die weitere Teilnahme am Veranstaltungstag wg. organisatorischer Änderungen unzumutbar ist. In diesem Fall wird das Entgelt nach dem Verhältnis der abgewickelten Veranstaltungen zur Gesamtheit des Veranstaltungstags geschuldet. Handelt es sich lediglich um eine ausgefallene Veranstaltung liegt der Tatbestand der Unzumutbarkeit nicht vor.

7: Schadensersatzansprüche:

- (1) Vertragliche und deliktische Schadensersatzansprüche des Teilnehmers gegen den Veranstalter sind auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Veranstalters oder dessen Erfüllungsgehilfen beschränkt.
- (2) Der Ausschluss gemäß Abs. 1 gilt ferner dann nicht, wenn der Veranstalter oder ein Erfüllungsgehilfe schuldhaft Pflichten verletzt, die das Wesen des Vertrags ausmachen, ferner nicht bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Teilnehmers.

8: Schlussbestimmung/Salvatorische Klausel:

Sofern einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein sollten, behalten die restlichen Bestimmungen dennoch ihre Gültigkeit.